

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2024-003

Datum: 08.01.2024

Beschlussvorlage

Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH - Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung)
hier: Weisungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.01.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	25.01.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Bürgermeister ist gem. § 12 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Eberbach GmbH (SWE) im vorliegenden Fall Vertreter der Gesellschaft, der Gemeinderat erteilt diesem daher für die Gesellschafterversammlung der SWE auf Basis der Vorberatung im Aufsichtsrat der SWE folgende Weisung auf Basis des § 104 Abs. 1 GemO:

1. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH Herr Wolfgang Kressel, als zur Vertretung der Stadtwerke Eberbach GmbH berechtigtes Organ wird von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreit.
2. Die Befreiung nach Ziffer 1 soll ins Handelsregister eingetragen werden.

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

In der Stadtwerkebranche ist es übliche Praxis, die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften (hier: Stadtwerke Eberbach GmbH) mit der Holding (hier: Städtische Dienste Eberbach) personenidentisch zu besetzen.

Dies würde zu der unpraktischen Konsequenz führen, dass ein nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreiter Geschäftsführer/Betriebsleiter nicht beide Unternehmen bei Abschluss eines gegenseitigen Liefer- und Leistungsvertrags vertreten darf. Daher wird in der Regel eine Befreiung von den

Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative erteilt. Ohne diese Befreiung müssten weitere Organe (Betriebsleiter, Geschäftsführer) bestellt werden.

Die Befreiung soll im Handelsregister eingetragen werden, wie bereits bei Herrn Haag praktiziert und für Herrn Kressel auf Seiten des Eigenbetriebs Städtische Dienste auf Basis der Vorlage 2023-249 umgesetzt.

Ein Insichgeschäft, demzufolge ein Geschäftsführer/Betriebsleiter, ein Geschäft mit sich selbst und dem Unternehmen durchführen kann, ist gem. § 181 BGB, 1. Alternative weiterhin verboten.

Für den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH ist nach § 7 I des Gesellschaftsvertrages zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative vorgesehen. Das Notariat verlangt aber formal noch die konkrete Befreiung in Bezug auf Herrn Kressel.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Keie